

Preussische Staat Beihilfen über die Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin, als deren Tochtergesellschaft das Institut errichtet werden soll, gewährt wird, und zwar hofft der Verein einen laufenden Zuschuß von 100 000 Mark zu erhalten. Die Verhandlungen über die Aufnahme des Instituts in den Kreis der Kaiser Wilhelm-Institute und die Gewährung von Beihilfen sind zur Zeit noch im Gange; es ist anzunehmen, daß sie bis zur Beschlußfassung über diese Vorlage zum Abschluß gebracht sind. —

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der gegründeten Einrichtung für die rheinische Bevölkerung in allen ihren Schichten glaubt der Provinzialausschuß eine nachhaltige Unterstützung des Instituts durch den Provinzialverband befürworten zu sollen, und zwar sowohl durch Beteiligung an den erstmaligen wie an den laufenden Aufwendungen.

Er beehrt sich demgemäß folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinzialverband tritt dem Bäder- und Quellsforschungsinstitut, E. B. in Aachen als Mitglied bei und gewährt zu den Kosten der erstmaligen Einrichtung des Laboratoriums eine Beihilfe bis zu 50 000 Mark und zu den laufenden Kosten, vorläufig auf 3 Jahre, eine Beihilfe bis zu 30 000 Mark jährlich, in der Voraussetzung, daß auch der Staat, bezw. die Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin und die sonstigen als Hauptkostenträger in Frage kommenden Körperschaften, soweit es noch nicht geschehen ist, sich mit gleichen oder ähnlichen Beträgen beteiligen.“

Die Ausgaben für das Jahr 1922 sind gegebenenfalls aus Titel VI Nr. 10 des Haupthaushaltsplans zu bestreiten“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 15.

(Drucksachen-Nr. 14.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Das Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, bestimmt in § 1 Ziffer 4, daß die Grundsätze des Beamtendienstleistungsgesetzes und die für die Festsetzung der Bezüge der Staatsbeamten maßgebenden Gesichtspunkte auch auf die Beamtenanwärter und die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten Anwendung finden sollen. Ausgenommen ist indessen der Anspruch auf Ruhe-

gehalten und Hinterbliebenenversorgung. In dieser Beziehung heißt es in der Ausführungsanweisung des Ministers des Innern vom 6. Oktober 1920 in dem Abschnitt zu § 1 Ziffer 4: „Einen Zwang zur Gewährung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung für diese Gruppen von Gemeindebediensteten enthält das Gesetz nicht, es schließt aber die Gewährung derselben auch nicht aus.“ Die Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußen (e. V.) hat daraus im Juni 1921 Veranlassung genommen, eine Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltskasse und der Witwenkasse zu beantragen, nach welcher die Klassen ermächtigt werden, die Zahlung von Ruhegehalt (Hinterbliebenenbezügen) auch an die ständig Angestellten zu übernehmen, denen die Kreise und Gemeinden Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt haben. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß durch eine solche Erweiterung der Satzungen ein Druck auf die Gemeinden ausgeübt würde, den Dauerangestellten die Ruhegebaltsberechtigung zu geben. Andererseits hat der Anschluß an die Klassen für die Gemeinden eine finanzielle Belastung zur Folge. Es war deshalb erforderlich, zunächst den Gemeinden Gelegenheit zu geben, zu dem Antrage Stellung zu nehmen.

Der 61. Rheinische Provinziallandtag hat aus diesem Grunde in der Sitzung vom 14. Juli 1921 beschlossen, den Antrag dem Provinzialausschuß zu überweisen mit dem Auftrage, dem nächsten Provinziallandtage zu berichten und im gegebenen Falle nach Benehmen mit den Spitzenverbänden der Landgemeinden und Städte und mit den Spitzenverbänden der Beamten und Angestellten in der Rheinprovinz eine entsprechende Vorlage auf Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltskassen und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt zu machen.

Die Besprechung mit den Spitzenverbänden hat am 6. Mai 1922 stattgefunden. Es nahmen daran teil Vertreter des Rheinischen Unterverbandes des Verbandes preußischer Landkreise, des Rheinischen Städtebundes und des Rheinischen Gemeindetages, der Bezirksgruppe Rheinland und der Bezirksgruppe Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens. Der Besprechung lag die beiliegende Denkschrift des Landeshauptmanns vom 15. April 1922 I H 3919 zu Grunde, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen hier Bezug genommen wird. Nach eingehender Erörterung wurden die am Schluß der Denkschrift gemachten Vorschläge einstimmig angenommen. Es dürfte wohl anzunehmen sein, daß bei Erweiterung der Kassensatzungen die Gemeinden von ihrer Befugnis, den mit Beamtentätigkeit beschäftigten ständig Angestellten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, Gebrauch machen. In erster Linie wird das für diejenigen Angestellten gelten, die wegen der hindernden Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes eine Beamtenstelle nicht erlangen können. Es können indessen auch zahlreiche andere Dauerangestellte in Frage kommen, insbesondere auch Angestellte bei den Betriebsverwaltungen. Die Entscheidung darüber, welche der ständig Angestellten den Beamten gleichzuachten sind, muß der Entscheidung der Gemeinden vorbehalten bleiben. Eine feste Begriffsbestimmung wird sich kaum fassen lassen, zumal die Verhältnisse in den einzelnen Städten und Gemeinden verschieden liegen, doch werden sich bei der Ausführung die Richtlinien von selbst ergeben und größere Schwierigkeiten kaum entstehen. Auf jeden Fall muß aber, und das wurde auch bei der Besprechung mit den Spitzenverbänden einmütig betont, die Gewährung des Versorgungsanspruchs von einem Mindestalter abhängig gemacht werden. Die Beamten müssen bis zur planmäßigen Anstellung eine lange Vorbereitungszeit durchmachen und erlangen vor Vollendung des 25. Lebensalters selten die Versorgungsansprüche. Die Angestellten dürfen aber nicht besser gestellt werden und es muß auch zwischen ihnen und den planmäßigen Beamten ein gewisser Abstand bestehen bleiben. Es wurde deshalb seitens der Vertreter der Spitzenverbände ein Mindestalter von

27 Jahren als richtig gegriffen bezeichnet. Die rückliegende Dienstzeit wird natürlich den Satzungs-vorschriften entsprechend als pensionsfähig angerechnet. Das Höchstalter von etwa 50 Jahren, wie es in den Satzungen der Witwenkasse schon vorgeesehen ist, muß festgelegt werden, damit die Gemeinden den Dauerangestellten die Versorgungsansprüche beizeiten gewähren und nicht auf Kosten der Ruhegehaltskasse damit warten, bis der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nahe rückt.

Auf die eigentlichen Beamtenanwärter kann die Ruhegehaltsgewährung nicht ausgedehnt werden. Sie sind jetzt schon den planmäßig angestellten Beamten sehr nahe gerückt, da sie nach dem Anwärterdienstalter bis zu 100 % der Bezüge erhalten, die sie bei der ersten planmäßigen Anstellung erhalten würden. Wenn ihnen dazu noch das Pensionsrecht verliehen würde, so wäre damit das Vorrecht der planmäßig angestellten Beamten ganz verwischt. Die Anwärterzeit wird zudem später bei Erlangung des Pensionsrechts mit angerechnet. Bei der Besprechung mit den Spitzenverbänden wurde auch anerkannt, daß nichts im Wege stehe, die Anwärter, die allzulange auf Anstellung warten müssen, mit ihrer Einwilligung in die Stelle eines ständig Angestellten zu überführen und ihnen auf diese Weise die Versorgungsansprüche zuzuwenden, ohne daß ihnen damit die Möglichkeit späterer Beamtenanstellung abgeschnitten wird.

Die Bezirksgruppe Rheinland hatte in ihrem Antrage vom Juni 1921 auch die Bildung eines Beirats zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Ruhegehaltskassen und der Witwenkasse in Antrag gebracht. Denselben Antrag hat der Vorstand des Rheinischen Gemeindetages gestellt. Zur Bestellung des Beirats bedarf es keiner Aenderung der Kassenstatuten, er kann auch durch gegenseitige Uebereinkunft gebildet werden. Bei der Besprechung mit den Spitzenverbänden am 6. Mai 1922 wurde die Bildung des Verwaltungsbeirats im vollen gegenseitigen Einverständnis nach dem Vorschlage in der mehrerwähnten Denkschrift des Landeshauptmanns vom 15. April 1922 beschlossen. Es darf darauf Bezug genommen werden. Nur hinsichtlich der Zusammensetzung erfolgte eine Aenderung dahin, daß von der Bezirksgruppe Rheinland nicht drei Vertreter, sondern zwei bestellt werden, den dritten Vertreter soll die Bezirksgruppe Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet stellen. Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 30. Mai 1922 die Bildung des Verwaltungsbeirats nach den Beschlüssen der Besprechung vom 6. Mai 1922 genehmigt. Er besteht danach aus je einem Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden und den drei Vertretern der beiden Bezirksgruppen. Für jeden Vertreter soll ein Stellvertreter von den einzelnen Verbänden gewählt werden. Sollte es später bei einer Aenderung der gesetzlichen Grundlage der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu einer grundlegenden Aenderung etwa durch Verschmelzung der beiden Ruhegehaltskassen kommen, so könnte in Erwägung gezogen werden, nach den bis dahin gewonnenen Erfahrungen auch die auf den Verwaltungsbeirat bezüglichen Bestimmungen in die Satzungen einzufügen.

Für eine Satzungsänderung, nach der auch den Dauerangestellten das Ruhegehalt gezahlt werden kann, muß die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden ausscheiden. Diese ist ein durch Gesetz (§ 27 der Kreisordnung) geschaffener Kassenverband mit der Aufgabe, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehende Pension zu zahlen. Der Aufgabenkreis ist also gesetzlich festgelegt und er kann darüber hinaus nicht erweitert werden. Das hat auch der Minister des Innern, der die Satzungsänderung anzuordnen hätte, auf Antrag bestätigt. Es würde aber durchaus zulässig sein, daß sich die Landgemeinden hinsichtlich der Dauerangestellten der Ruhegehaltskasse der Kreise und Städte anschließen. In § 1 Absatz 2 der Satzungen dieser Kasse ist jetzt schon vorgeesehen, daß mit Zustimmung des Landeshauptmanns auch rheinische Landgemeinden für diejenigen von ihnen mit

Ruhegehaltsberechtigung angestellten Personen, für welche der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden nicht zulässig ist, insbesondere für Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen der Kasse beitreten können. Das würde unbedenklich auch hinsichtlich der nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten zugelassen werden können. Der Beitritt zu dieser Kasse wäre für die Gemeinden auch insofern von Vorteil, als hier die Kassenbeiträge geringer sind wie bei der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden.

In den Satzungen der Witwenkasse ist in § 7 als Mindest- und Höchstbetrag noch ein Betrag von 900 Mark und 9000 Mark vorgesehen. Die Bestimmung ist längst überholt und bedarf der Aenderung. Gegenwärtig sind 3000 Mark der Mindestbetrag und 28 000 Mark der Höchstbetrag.

Satzungsänderungen der Ruhegehaltskasse der Kreise und Städte bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Satzungsänderungen der Witwenkasse außerdem der des Finanzministers.

Der Provinzialausschuß beehrt sich danach zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

- I. Die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz werden wie folgt geändert:

Alte Fassung:

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung der Ruhegehälter an die ruhegehaltsberechtigten Beamten der bezeichneten Kommunalverbände.

Mit Zustimmung des Landeshauptmanns können auch rheinische Landgemeinden für diejenigen von ihnen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Personen, für welche der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz nicht zulässig ist, insbesondere für Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen, sowie die Kommunalverbände der Hohenzollernschen Lande für ihre ruhegehaltsberechtigten Beamten und für die Lehrer an solchen Schulen der Kasse beitreten.

Sonstigen rechtsfähigen Verbänden und Korporationen, welche ihren Sitz in der Rheinprovinz haben, kann der Beitritt unter bestimmten vom Provinzialausschuß festzusetzenden Bedingungen gestattet werden. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, finden für diese Verbände und Korporationen die nachstehend für Kom-

Neue Fassung:

§ 1.

Absatz 1 unverändert.

Daselbe gilt für die nach Beschluß der Kommunalverbände den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten, denen Ruhegehaltsanspruch gewährt ist. (Dauerangestellte.) Das Ruhegehalt richtet sich nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen. Die für die Beamten geltenden Vorschriften in den Satzungen finden für die Dauerangestellten entsprechende Anwendung.

Mit Zustimmung des Landeshauptmanns können auch rheinische Landgemeinden für diejenigen von ihnen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Personen, für die der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz nicht zugelassen ist, insbesondere für Leiter, Lehrer und Lehrerinnen an höheren und mittleren Schulen sowie für Dauerangestellte, ferner die Kommunalverbände der Hohenzollernschen Lande, für ihre ruhegehaltsberechtigten Beamten und Dauerangestellten und für die Lehrer an solchen Schulen der Kasse beitreten.

Alte Fassung:

Kommunalverbände gegebenen Bestimmungen sinn-
gemäße Anwendung.

Die mit dem Rechte einer juristischen
Person ausgestattete Kasse hat ihren Sitz in
Düsseldorf.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind die Kommunal-
verbände und nicht die einzelnen Beamten.

Letzteren erwachsen durch den Beitritt des
Kommunalverbandes, bei welchem sie angestellt
sind, keinerlei Rechte gegen den Kassenverband,
und regeln sich ihre Ruhegehaltsansprüche ledig-
lich nach den für sie maßgebenden gesetzlichen
Vorschriften und den Bestimmungen ihrer An-
stellungs-Urkunde.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes
muß erfolgen für alle seine Beamten, welche
mit dem Rechte auf ein lebenslängliches Ruhe-
gehalt zur Zeit des Beitritts des Kommunal-
verbandes bereits angestellt sind oder noch an-
gestellt werden.

Der Beitritt zu der Kasse ist für die
Kommunalverbände ein freiwilliger.

§ 3.

Die der Kasse beitretenden Kommunal-
verbände haben dem Landeshauptmann einen
rechtsverbindlichen Beitrittsbeschluß mit einem
vollständigen Verzeichnis der Dienststellen unter
Angabe der Personalien der jeweiligen Stellen-
inhaber, sowie die Ortsstatuten über Anstellungs-

Neue Fassung:

Sonstigen rechtsfähigen gemeinnützigen
Verbänden und Korporationen, welche ihren
Sitz in der Rheinprovinz haben, kann der
Beitritt unter bestimmten vom Provinzialaus-
schuß festzusetzenden Bedingungen gestattet
werden. Soweit nichts anderes festgesetzt ist,
finden für diese Verbände und Korporationen
die nachstehend für Kommunalverbände ge-
gebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die mit dem Rechte einer juristischen
Person ausgestattete Kasse hat ihren Sitz in
Düsseldorf.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind die Kommunal-
verbände und nicht die einzelnen Beamten und
Dauerangestellten.

Diesen erwachsen durch den Beitritt des
Kommunalverbandes, bei dem sie angestellt
sind, keinerlei Rechte gegen den Kassenverband.
Ihre Ruhegehhaltsansprüche regeln sich lediglich
nach den für sie maßgebenden gesetzlichen
Vorschriften und den Bestimmungen ihrer
Anstellungs-Urkunde oder ihres Anstellungsver-
trages.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes
muß erfolgen für alle seine Beamten und Dauer-
angestellten, die mit dem Rechte auf lebens-
längliches Ruhegehalt zur Zeit des Beitritts
des Kommunalverbandes bereits angestellt sind
oder noch angestellt werden. Für Dauerange-
stellte, die jünger als 27 Jahre und älter als
50 Jahre sind, ist der Beitritt ausgeschlossen.

Der Beitritt zu der Kasse ist für die
Kommunalverbände ein freiwilliger.

§ 3.

Die der Kasse beitretenden Kommunal-
verbände haben dem Landeshauptmann einen
rechtsverbindlichen Beitrittsbeschluß mit einem
vollständigen Verzeichnis der Dienststellen unter
Angabe der Personalien der jeweiligen Stellen-
inhaber, sowie die Ortsstatuten über Anstellungs-

Alte Fassung.

Befoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse ihrer Beamten einzureichen und alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkte über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 4.

Der jährliche Bedarf der Kasse, einschließlich der zur Bildung eines Reservefonds (§ 16) erforderlichen Mittel und der Verwaltungskosten (§ 18), kommt auf die beteiligten Verbände nach Verhältnis der jeweiligen ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommen der von ihnen besoldeten Beamten zur Verteilung.

§ 12.

Wird bei Festsetzung eines Ruhegehalts oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zugrunde gelegte ruhegehaltsberechtigte Dienstinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht dem betreffenden Kommunalverbände oder der Ruhegehaltskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zuviel gezahlten oder auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu.

Das Gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Dienstinkommen bei der Verteilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Sätze des ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Kommunalverbände umgelegt worden sind (§§ 4 u. 5).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

Die Bestimmung in Absatz 2 findet keine Anwendung auf die Dienststellen, die erst im Verlauf des Rechnungsjahres geschaffen werden.

Neue Fassung.

Befoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse ihrer Beamten und Dauerangestellten einzureichen und alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkte über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 4.

Der jährliche Bedarf der Kasse, einschließlich der zur Bildung eines Reservefonds (§ 16) erforderlichen Mittel und der Verwaltungskosten (§ 18), kommt auf die beteiligten Verbände nach Verhältnis des jeweiligen ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens der von ihnen besoldeten Beamten und Dauerangestellten zur Verteilung.

§ 12.

Absatz 1 bis 3 unverändert.

Der Zeitraum, für den derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

Die Bestimmung in Absatz 2 findet keine Anwendung auf die Dienststellen, die erst im Verlauf des Rechnungsjahres geschaffen werden. Die Bestimmungen in Absatz 2 bis 4 gelten für die Dauerangestellten auch soweit sie erstmalig der Kasse zugeführt werden.

II. Die Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz werden wie folgt geändert:

Alte Fassung:

§ 1 Absatz 1.

Die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen derjenigen Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz, welchen ein Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge auf Grund Gesetzes zusteht. Den Kommunalverbänden der Hohenzollern'schen Lande ist der Anschluß an die Anstalt im selben Umfange gestattet.

§ 7 Absatz 1 Schlusssatz.

Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 9 angeordneten Beschränkung mindestens 900 Mark betragen und 9000 Mark nicht übersteigen.

Neue Fassung:

§ 1 Absatz 1.

Die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen derjenigen Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz, denen ein Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge auf Grund Gesetzes zusteht. Dasselbe gilt für die nach Beschluß des Kommunalverbandes den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten, denen Hinterbliebenenversorgung gewährt ist (Dauerangestellte). Den Kommunalverbänden der Hohenzollern'schen Lande ist der Anschluß an die Anstalt im gleichen Umfange gestattet. Die Bestimmungen der Satzung hinsichtlich der Beamten und deren Hinterbliebenen gelten sinngemäß auch für die Dauerangestellten und deren Hinterbliebenen.

§ 7 Absatz 1 Schlusssatz.

Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag des Witwengeldes richtet sich vorbehaltlich der in § 9 angeordneten Beschränkung nach den für die Witwen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

III. Sollten die zuständigen Herren Minister eine Aenderung des Wortlautes oder eine Ergänzung wünschen, so wird der Provinzialausschuß ermächtigt, an Stelle des Provinziallandtages die erforderlichen Abänderungen zu beschließen.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Der Landeshauptmann
der Rheinprovinz.

I. H. 3919.

Denkschrift.

(Zu Anlage Nr. 15, Druckfachen-Nr. 14).

Düsseldorf, den 15. April 1922.

Zu dem Antrage der Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (e. B.) vom 4. Juni 1921 auf Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltsklassen und der Witwenkasse zwecks Gewährung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung an die ständig Angestellten.

Das Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, bestimmt in § 1 Ziffer 4, daß die Grundsätze des Beamtendienststeinkommengesetzes und die für die Festsetzung der Bezüge der Staatsbeamten maßgebenden Gesichtspunkte auch auf die Beamtenanwärter und die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten Anwendung finden sollen. Ausgenommen ist indessen der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. In dieser Beziehung heißt es in der Ausführungsanweisung des Ministers des Innern vom 6. Oktober 1920 in dem Abschnitt zu § 1 Ziffer 4: „Einen Zwang zur Gewährung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung für diese Gruppen von Gemeindebediensteten enthält das Gesetz nicht, es schließt aber die Gewährung derselben auch nicht aus“. Darin erblickt die Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (e. B.) eine an die Gemeinden gerichtete Aufforderung des Ministers, ihren Dauerangestellten den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung einzuräumen. Die Bezirksgruppe ist der Meinung, daß die den Ruhegehaltsklassen angehörenden Kreise und Gemeinden auch dazu bereit wären, wenn die Klassen die Zahlung der Bezüge übernehmen würden. Die Bezirksgruppe hat deshalb im Juni 1921 eine Erweiterung der Klassensatzungen beantragt, nach welcher die Klassen ermächtigt werden, die Zahlung von Ruhegehalt (Hinterbliebenenbezügen) auch an die ständig Angestellten zu übernehmen, denen die Kreise und Gemeinden Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt haben.

Der 61. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 14. Juli 1921 beschlossen, den Antrag dem Provinzialausschuß zu überweisen mit dem Auftrage, dem nächsten Provinziallandtage zu berichten und im gegebenen Falle nach Benehmen mit den Spitzenverbänden der Landgemeinden und Städte und mit den Spitzenverbänden der Beamten und Angestellten in der Rheinprovinz eine entsprechende Vorlage auf Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltsklassen und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt zu machen.

Zweifellos hat die Bezirksgruppe darin Recht, daß die Gemeinden auf Grund einer derartigen Satzungerweiterung den Dauerangestellten den Ruhegehaltsanspruch und die Hinterbliebenenversorgung gewähren würden. Nach dem Gesetze steht es den Gemeinden allerdings frei, ob und welche ihrer Angestellten sie durch Beschluß als den Beamten gleichzuachtende ständig Angestellte bezeichnen und ob sie ihnen die Versorgungsansprüche verleihen wollen. Sie werden sich dem aber kaum entziehen können, wenn die Klassen die Zahlung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge übernehmen. Es war deshalb erforderlich, den Gemeinden im weitesten Umfange Gelegenheit zu geben, zu dem Antrage des Bezirksverbandes Stellung zu nehmen. Die gemeinsame Besprechung mit den Vertretern der beiderseitigen Spitzenverbände sollte dann dazu dienen, die geäußerten Bedenken zu erörtern und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen, die dem Provinzialausschuß für den Bericht oder die Vorlage an den Provinziallandtag zur Richtschnur dienen kann.

Vorweg sei bemerkt, daß in mehreren Provinzen ähnliche Anträge auf Erweiterung ihrer Ruhegehaltsklassensatzungen gestellt sind. In Schleswig-Holstein ist bereits mit Genehmigung des Ministers eine Bestimmung in die Satzungen aufgenommen worden, nach welcher auch dauernd beschäftigte Angestellte ohne Beamteneigenschaft der Klasse zugeführt werden können, wenn sie noch nicht 55 Jahre alt sind, nach dem vorzulegenden amtsärztlichen Zeugnis ihr Gesundheitszustand zu Bedenken keinen Anlaß gibt und die Beiträge für die anzurechnenden Jahre nachgezahlt werden. Im Bezirksverband Hessen (Cassel) ist ähnlich beschlossen worden. Im Bezirksverband Nassau (Wiesbaden) und in der Provinz Westfalen ist über den Antrag noch nicht entschieden, doch ist in Westfalen die Satzungerweiterung in Aussicht genommen. In der Provinz Sachsen bestehen zwar grundsätzliche Bedenken nicht, doch soll mit der Entscheidung über den Antrag bis zur endgültigen Regelung des Gemeindebeamtenrechts gewartet werden.

Die Bestimmung in § 1 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1920, wonach den den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten auch Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden kann, steht im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 30. März 1920 über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz). Danach sind die freien, frei werdenden oder neu zu schaffenden Beamtenstellen bei den Kommunalverbänden zunächst denjenigen Gemeindebeamten vorbehalten, die infolge Abtretung oder Befetzung preußischer Landesteile ihr Amt verlieren. Das hat zur Folge, daß zahlreiche Angestellte, die vielleicht schon seit Jahren Beamtentätigkeit ausüben, in die freien oder neu zu schaffenden Beamtenstellen nicht eintreten können. Um ihnen diesen Zustand zu erleichtern und ihnen wenigstens die Sorge um ihre und ihrer Angehörigen Zukunft zu benehmen, ist in der Ausführungsanweisung die Gewährung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung für sie in Anregung gebracht.

In der Rheinprovinz liegen die Verhältnisse anders wie in den anderen Provinzen. Nach dem Unterbringungsgesetz müssen die offenen oder neu zu schaffenden Beamtenstellen dem „Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten“ in Berlin NW. 40, In den Zellen 21, mitgeteilt werden. Das Verfahren ist dann so, daß sich das Fürsorgeamt die Befetzung vorbehält oder die Stelle der öffentlichen Bewerbung freigibt. Erfolgt eine solche innerhalb drei Monaten nicht, so kann das Fürsorgeamt die Stelle freigeben oder aber ihre Befetzung vorbehalten. Letztere muß dann wiederum innerhalb längstens drei Monaten geschehen, widrigenfalls die Stellen freizugeben sind. Das Verfahren ist also umständlich und langwierig. Nun liegen im besetzten Teile der Rheinprovinz die Verhältnisse so, daß dort nur aus der Rheinprovinz stammende Fürsorgeberechtigte zugewiesen werden können. Die Zahl solcher Rheinländer ist aber verschwindend gering. Es ließe sich deshalb doch vielleicht für manchen der jetzigen Dauerangestellten eine Beamtenstelle schaffen, wobei allerdings, soweit es sich nicht um Betriebsverwaltungen handelt, auch die Bestimmungen zugunsten der Militäranwärter zu beachten wären. Die Provinzialverwaltung erwartet, daß das Fürsorgeamt für eine große Zahl neuer Beamtenstellen in den Provinzialanstalten die Hälfte von vornherein für die Befetzung freigibt und daß auch für die andere Hälfte, für die das Verfahren zunächst durchzuführen wäre, aus der Rheinprovinz stammende fürsorgeberechtigte Beamte nicht vorhanden sein werden. Nach den eigenen Mitteilungen des Fürsorgeamts ist mit größter Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß kaum einer der zur Anstellung als Beamter vorgesehenen Angestellten wegen der durch das Gesetz gebotenen Förmlichkeiten von der Anstellung ausgeschlossen sein wird. Ähnliches wird sicherlich für manche Gemeinden, Städte oder Kreise gelten.

Um die Auffassung der Landgemeinden kennen zu lernen, für die die Frage am meisten Bedeutung hat, sind sie durch Vermittelung der Regierungspräsidenten und Landräte sämtlich zu dem Antrage der Bezirksgruppe auf Erweiterung der Klassensatzungen zugunsten der Dauerange-

stellten gehört worden. Nur wenige haben sich vorbehaltlos für die Verleihung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge an die ständig Angestellten ausgesprochen. Die meisten Gemeinden haben Bedenken verschiedenster Art beigebracht, wobei das Bedenken finanzieller Natur im Vordergrund steht. Es wäre also darauf zunächst näher einzugehen.

Die Angestellten unterliegen der Krankenversicherung und dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Die Invalidenversicherung kommt für sie nicht in Frage. Die Krankenversicherung reicht zurzeit bis zu einem Einkommen von 40 000 Mark, die Angestelltenversicherung bis zu 30 000 Mark. Bei letzterer wird eine Erhöhung bis auf 100 000 Mark erstrebt. Der Beitrag zu den Krankenkassen ist bei den einzelnen Klassen je nach ihren Leistungen verschieden festgesetzt. Im Durchschnitt beträgt er 7,5 %. Bei einem mittleren Einkommen nach der Besoldungsgruppe V des Dienstleistungsgesetzes vom 31. März 1922, die für die Dauerangestellten hauptsächlich in Betracht kommen wird, beträgt die Grundvergütung 20 600 Mark, der Ortszuschlag 4160 Mark, zusammen rund 25 000 Mark. Der Ausgleichszuschlag beträgt 10 500 Mark. Der Angestellte wird also jährlich 35 500 Mark beziehen. Der Krankenbeitrag beläuft sich also bei 7,5 % auf 2662 Mark. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt, die Steigerung der Höchstgrenze vorausgesetzt, bei 35 500 Mark Einkommen jährlich mindestens 576 Mark.

Nach § 169 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Novelle vom 3. Februar 1919 sind die Beschäftigten der Gemeindeverbände und Gemeinden von der Krankenversicherung frei, wenn sie mit „Anrecht auf Ruhegehalt“ angestellt sind. Hierzu ist zu bemerken, daß Anrecht auf Ruhegehalt weitergeht, als Anwartschaft auf Ruhegehalt. Anrecht setzt voraus, daß der betreffende Beschäftigte im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort Ruhegehalt zu fordern haben würde (Entsch. R.-Vers.-Amt, Amtl. Nachr. 1920 S. 376). Der betreffende Angestellte müßte also nach § 1 des Pens.-Ges. eine mindestens zehnjährige pensionsfähige Dienstzeit zurückgelegt haben. Da die Zeit vor Vollendung des 17. Lebensjahres nach § 16 Pens.-Ges. außer Berechnung bleibt, so müßten die Angestellten mindestens 27 Jahre alt sein, wenn sie durch Verleihung der Ruhegehaltsversorgung von der Krankenversicherung befreit sein sollen. Zur Befreiung von der Angestelltenversicherung genügt nach § 9 des Versicherungsgesetzes zwar die bloße Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, doch wird die Gewährleistung der Anwartschaft (§ 9 Abs. 3 das.) nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt, die der Minister des Innern durch Erlaß vom 23. November 1912 festgelegt hat. Danach darf die Kündigung nur bei dem Vorhandensein eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden. Außerdem muß den Betroffenen, wenn der Rechtsweg aus § 626 B.G.B. ausgeschlossen sein soll, die Möglichkeit offenstehen, durch Anrufen einer außerhalb des Verbandes stehenden Instanz, etwa des Regierungspräsidenten oder des Landrates, eine Nachprüfung zu erreichen. Bei einer solchen Beschränkung des Kündigungsrechts ist die Kündigung im wesentlichen disziplinarrechtlicher Natur, und die Angestellten sind dadurch in ihrem Angestelltenverhältnis gesichert.

Durch die Befreiung von der Kranken- und Angestelltenversicherung würde bei dem angenommenen Beispiele eine Entlastung von 2662 Mark + 576 Mark = 3238 Mark jährlich eintreten. An die Stelle dieser Beiträge würden die Beiträge zur Ruhegehaltsklasse mit etwa 10 % und zur Witwen- und Waisenversorgungsanstalt mit 4 % treten. Bei Berechnung dieser Beiträge bleibt der Ausgleichszuschlag außer Betracht, die Berechnung erfolgt nur nach der Grundvergütung und dem Ortszuschlage. Die Beiträge würden daher $25\,000 \text{ Mark} \times \frac{14}{100} = 3500 \text{ Mark}$ betragen. Sie wären somit $3500 \text{ Mark} - 3238 \text{ Mark} = 262 \text{ Mark}$ höher als die wegfallenden Beiträge zur Kranken- und Angestelltenversicherung. Der Unterschied ist nur gering, aber es ist dabei zu

beachten, daß bei der Krankenversicherung die Gemeinde nur $\frac{1}{3}$ (887 Mark), der Angestellte $\frac{2}{3}$ (1775 Mark), bei der Angestelltenversicherung jeder Teil die Hälfte mit 288 Mark zu zahlen hat, während die Beiträge zur Ruhegehalts- und Witwenkasse ganz von der Gemeinde beansprucht werden. Während also zwar die Angestellten von ihrem Beitragsanteil ganz entlastet werden, tritt für die Gemeinde nur eine Entlastung um 887 Mark + 288 Mark = 1175 Mark ein. Es ergibt sich bei dieser Rechnung an Ruhegehalts- und Witwenkassenbeiträgen für die Gemeinden eine Mehrbelastung um 3500 Mark — 1175 Mark = 2325 Mark. Bei 1000 Angestellten, die möglicherweise in Frage kämen, würde das eine Mehrbelastung der Gemeinden um nahezu 2325 000 Mark bedeuten. Dazu würde noch bei der Witwenkasse bei Anrechnung rückliegender Jahre der Beitrag zum Reservefonds in Höhe von 4 % der in diesen Jahren bezogenen Vergütung treten, ebenso bei den Ruhegehaltskassen die Nachzahlung der Kassenbeiträge der letzten 5 Jahre. Sollten die Gemeinden dazu übergehen, den Angestellten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung nur unter der Bedingung zu gewähren, daß die Angestellten sich einen Teil der Kassenbeiträge anrechnen lassen, wie es vorher bei den Kranken- und Angestelltenversicherungsbeiträgen der Fall war, so würde das eine innere Angelegenheit der Gemeinden sein, in die einzugreifen die Kassen kein Recht und auch keine Veranlassung hätten. Der Ruhegehaltskasse gegenüber blieben die Gemeinden in jedem Falle allein verpflichtet. Soviel über die finanzielle Seite der hier in Rede stehenden Frage.

Von einzelnen Seiten ist geltend gemacht, daß die Regelung jetzt noch verfrüht sei. Eine große Anzahl Angestellter sei während des Krieges zur Durchführung der Zwangswirtschaft angenommen, diese Angestellten würden wieder entbehrlich. Die Gemeinden wären demgegenüber aber in der Lage, die Angestellten, die mit Sicherheit künftig entbehrlich werden, nach anderen Gesichtspunkten zu behandeln, als die Angestellten, die auch in Zukunft nicht werden entbehrt werden können. Freilich wird auch hervorgehoben, daß man nicht wisse, wie sich die Verhältnisse nach der in Aussicht stehenden neuen Gemeindeordnung gestalten würden, vielleicht würde dann den Gemeinden manche Aufgabe abgenommen, wodurch wiederum Arbeitskräfte entbehrlich würden. Das ist jedoch ganz ungewiß und es ist ebensowohl möglich, daß den Gemeinden neue Aufgaben übertragen werden, die weitere Arbeitskräfte nötig machen.

Von verschiedenen Seiten ist bemerkt worden, daß die Satzungerweiterung nicht eher vorgenommen werden könne, bis über den Begriff „Dauerangestellter“ völlige Klarheit herrsche. Der Ausdruck Dauerangestellter ist ungenau und nur eine Abkürzung. In der Ausführungsanweisung heißt es: „Die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten“. Nur dieser Wortlaut könnte für eine Satzungerweiterung Anwendung finden. Im übrigen gewährt die Bestimmung in § 19 Ziffer 3 Pens.-Ges. einen Anhalt; sie lautet folgendermaßen: „Bei der Pensionierung kann angerechnet werden

die Zeit, während der ein Angestellter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienst geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat“.

Danach werden also diejenigen Angestellten den Beamten gleichgeachtet, die mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut sind. Damit dürfte die Begriffsbestimmung erschöpft sein. Auf wen sie im einzelnen Anwendung findet, ist eine Tatfrage, deren Entscheidung dem Beschlusse der Gemeinden überlassen bleibt.

Auf jeden Fall muß aber die Verleihung des Anspruchs auf Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung an ein bestimmtes Mindestlebensalter geknüpft werden. Auch die Beamten benötigen bis zu ihrer planmäßigen Anstellung einer langen Vorbereitungszeit und es liegt auf der Hand, daß die ihnen gleichzuachtenden ständig Angestellten nicht besser gestellt werden dürfen. Es wäre wegen der dann möglichen Befreiung von der Krankenversicherungspflicht die Verleihung der Versorgungsansprüche etwa von der Vollendung des 27. Lebensjahres abhängig zu machen. Das würde auch in einer entsprechenden Erweiterung der Ruhegehaltstassensatzungen zum Ausdruck zu bringen sein.

Von einzelnen Seiten ist noch gesagt worden, man solle zu der ganzen Frage dieselbe Stellung einnehmen, wie sie der Staat seinen Angestellten gegenüber einnehmen würde. Der Minister des Innern hat auf eine dahingehende Anfrage geantwortet, „der Finanzminister habe nicht in Aussicht genommen, den im Staatsdienst beschäftigten sogenannten dauernd Angestellten (gemeint sind wohl die Lohnangestellten nach dem Tarif) Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren“. Wenn es auch im allgemeinen richtig ist, daß die Ruhegehaltstassen sich nach dem Vorgehen des Staates richten, so sind sie doch schon mehrfach zugunsten der Gemeindebeamten darüber hinausgegangen und es wäre zu bedauern, wenn im vorliegenden Falle lediglich darin ein Hindernis erblickt werden sollte, daß der Staat einen anderen Weg geht. Wahrscheinlich liegen die Dinge bei dem Staat ganz anders, er ist auch durch das für ihn nicht geltende Unterbringungsgezet in der Besetzung der Beamtenstellen nicht behindert.

Gelangt man dahin, daß dem Antrage der Bezirksgruppe stattgegeben werden soll, so könnte für die Satzungerweiterung, von der Witwenkasse abgesehen, nur die Ruhegehaltstasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz (S-Kasse) in Frage kommen. Die Ruhegehaltstasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz (L-Kasse) ist ein durch § 27 der Kreisordnung geschaffener Kassenverband mit der Aufgabe, den in den Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehende Pension zu zahlen. Der Aufgabenkreis ist also gesetzlich festgelegt und er kann darüber hinaus nicht erweitert werden. Das hat auch der Minister des Innern, der die Satzungsänderung anzuordnen hätte, auf Anfrage bestätigt. Es würde aber durchaus zulässig sein, daß sich die Landgemeinden hinsichtlich der Dauerangestellten der S-Kasse anschließen. In § 1 Abs. 2 der Satzungen der S-Kasse ist jetzt schon vorgesehen, daß mit Zustimmung des Landeshauptmanns auch rheinische Landgemeinden für diejenigen von ihnen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Personen, für welche der Beitritt zur L-Kasse nicht zulässig ist, insbesondere für Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen der S-Kasse beitreten können. Das würde also unbedenklich auch hinsichtlich der nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten zugelassen werden können. Der Beitritt zur S-Kasse wäre für die Gemeinden auch insofern von Vorteil, als bei dieser die Kassenbeiträge nicht so hoch sind wie bei der L-Kasse.

Der Anschluß der Dauerangestellten müßte von einem Mindestlebensalter und von einem Höchstalter abhängig gemacht werden, einem Mindestalter von etwa 27 Jahren und einem Höchstalter von etwa 50 Jahren. Für den Anschluß von Beamten an die Witwenkasse ist dieses Höchstalter bereits satzungsmäßig festgelegt. Jedenfalls wird es nicht angängig sein, den betreffenden Angestellten die Ruhegehaltsberechtigung erst im hohen Alter und kurz vor der Pensionierung beizulegen. Das würde zu einer unzulässigen Benachteiligung der Kasse führen. Zu erwägen wäre, ob nicht außerdem, ähnlich wie es in Schleswig-Holstein geschehen ist, die Zulassung überhaupt oder die Zulassung von einem bestimmten Lebensalter ab von der Beibringung eines Gesundheitszeugnisses abhängig zu machen wäre.

Für die Festsetzung des Ruhegehalts würden die für die Beamten geltenden Bestimmungen maßgebend sein. Es wäre zu dem Zwecke aber unbedingt notwendig, daß die Angestellten, soweit es noch nicht geschehen ist, in bestimmte Gruppen der Besoldungsordnung eingereiht werden. Geschieht das nicht und gelten für die Gemeinden womöglich noch verschiedenartige Tarife, so würden für die Pensionsberechnung große Schwierigkeiten und für die Dauerangestellten große Nachteile entstehen.

Was die Anrechnung rückliegender Dienstzeiten anbelangt, so würde zunächst § 12 Abs. 2 R.-B.-G. sinngemäß anzuwenden sein, wonach unbeschadet der Vorschriften für Militäranwärter in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nur die Zeit gerechnet wird, die der Beamte im Dienst der betreffenden Gemeinde zugebracht hat. Es würde aber nichts im Wege stehen, daß die Bestimmung in § 9 Abs. 1 der Kassensatzungen (§ 25 Abs. 3b R.-B.-G.) über die Anrechnung der im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit sinngemäß auch auf die Angestellten erstreckt wird. Dazu würde es aber zunächst eines Beschlusses der Gemeinden bedürfen und es wäre das dann die in § 12 Abs. 2 R.-B.-G. verlangte anderweite Feststellung. Es ist nicht anzunehmen, daß die Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen würde.

In den Ausführungsbestimmungen vom 6. Oktober 1920 ist es anscheinend zugelassen, daß außer den ständig Angestellten unter Umständen auch den Beamtenanwärtern Ruhegehaltsanspruch und Hinterbliebenenfürsorge verliehen wird. Davon muß aber dringend abgeraten werden, wenigstens soweit die Ruhegehaltskasse dabei herangezogen werden soll. Die Anwärter sind jetzt schon den planmäßigen Beamten sehr nahe gerückt, da sie bis zu 95% der Bezüge erhalten, die sie bei der ersten planmäßigen Anstellung erhalten würden. Wenn ihnen dazu noch das Pensionsrecht verliehen würde, so wäre damit das Vorrecht der planmäßig angestellten Beamten ganz verwischt und es würde das eintreten können, was hinsichtlich der ständig Angestellten auch geltend gemacht worden ist, daß dann in den Gemeinden schließlich die jüngsten Lehrlinge mit Ansprüchen auf Pensionsamvantschaft hervortreten würden. Auch gegenüber den den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten wäre das unhaltbar. Der Arbeitseifer und das Streben nach Anstellung würden zudem sicherlich stark darunter leiden.

Die Bezirksgruppe Rheinland hat in ihrer Eingabe vom 4. Juni 1921 neben der Satzungs-erweiterung zugunsten der ständig Angestellten noch den Antrag gestellt, daß in die Verwaltung der Ruhegehalts- und Witwenkasse ein Beirat gewählt werden möge, dem auch Beamtenvertreter angehören sollten. Auch zu dieser Frage muß Stellung genommen werden. Eine Begründung ist dem Antrage nicht beigegeben, ebensowenig ist etwas darüber gesagt worden, wie die Tätigkeit dieses Beirats gedacht ist. Daß er sich mit der laufenden Verwaltung befaßt oder in diese einzugreifen befugt wäre, ist nicht angängig. Dagegen kann ein Beirat nur erwünscht sein, wenn es sich um Entscheidung über wichtige Satzungsänderungen handelt, insbesondere über Änderungen, die mit einer neuen Belastung verbunden sind. Ebenso könnte dem Beirat eine Mitwirkung bei Feststellung des Umlagesatzes übertragen werden, ferner eine Vorentscheidung über Beschwerden hinsichtlich der Beitragsfestsetzung. Die endgültige Entscheidung über diese Beschwerden muß dem Provinzialausschuß vorbehalten bleiben. Dasselbe könnte auch für solche Beschwerden gelten, die sich gegen die Festsetzung von Ruhegehältern oder Witwen- und Waisenbezügen richten. Ebenso wäre ein Beirat willkommen, wenn es sich um die Entscheidung über Zulassung von rechtsfähigen Verbänden zur Ruhegehaltskasse handelt und darüber Zweifel bestehen. Es wäre in solchen

Fällen für die Kassenverwaltung von Wert, sowohl für die Zulassung wie für die Ablehnung auf die Entscheidung des Verwaltungsbeirats sich stützen zu können. Daß der Beirat auch befugt sein würde, seinerseits Anregungen zu geben, wäre selbstverständlich. Wird die Bildung eines Beirats für zweckmäßig erachtet, so bedarf es dazu keiner besonderen Satzungsbestimmung oder eines besonderen Beschlusses des Provinziallandtages. Die Bildung des Beirats, seine Zusammensetzung und die Bestimmung über seine Obliegenheiten könnte auch sogleich durch freie beiderseitige Vereinbarung erfolgen.

Es wird folgende EntschlieÙung in Vorschlag gebracht:

- I. Es wird empfohlen, in die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher die Kassen für die nach Gemeinde- oder Kreistagsbeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten der Kreise, Städte oder Landbürgermeistereien und Landgemeinden, denen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung gewährt ist, nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen die Zahlung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge übernehmen. Angestellte, die jünger als 27 Jahre oder älter als 50 Jahre sind, können der Kasse nicht angeschlossen werden.
- II. Von einer Ausdehnung des Beschlusses zu I auf Beamtenanwärter soll Abstand genommen werden.
- III. Für die Mitwirkung bei der Verwaltung der Ruhegehaltskassen und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt soll ein Beirat bestellt werden. Derselbe soll bestehen aus je einem Vertreter des Rheinischen Gemeindetages, des Rheinischen Unterverbandes des Verbandes Preussischer Landkreise und des Rheinischen Städtebundes, sowie aus drei Vertretern der Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (e. B.), zusammen also aus sechs Vertretern, die von den Verbänden dem Landeshauptmann alsbald namhaft zu machen sind. Der Landeshauptmann oder sein beauftragter Vertreter führt den Vorsitz. Der Beirat ist bei allen in Frage kommenden, mit einer weiteren Belastung der Kassen verbundenen Satzungsänderungen gutachtlich zu hören. Er kann Satzungsänderungen auch selbst in Anregung bringen. Er wirkt bei der Feststellung der Jahresumlage mit und ist bei allen an den Provinzialausschuß gerichteten Beschwerden über die Beitragsfestsetzung oder über die Bemessung der Ruhegehälter oder Hinterbliebenenbezüge oder betreffend die Zulassung rechtsfähiger Verbände als Kassenmitglieder vorab zu hören. Der Beirat tritt zusammen, so oft es der Landeshauptmann für erforderlich erachtet, oder wenn drei Mitglieder die Einberufung beantragen. Die Mitglieder des Beirats erhalten in diesen Fällen Reisekosten und Tagegelder nach den für die Provinzialbeamten der Besoldungsgruppe XIII geltenden Sätzen. In eiligen oder minderwichtigen Angelegenheiten kann die EntschlieÙung der Mitglieder des Beirats auch schriftlich eingeholt werden.

Der Beschluß zu III kann in Kraft treten nach entsprechender Beschlußfassung des Provinzialausschusses. Zur Durchführung des Beschlusses zu I ist eine Satzungsänderung, also Beschlußfassung des Provinziallandtages erforderlich. Es sei hierbei noch einmal ausdrücklich vermerkt, daß durch die Satzungsänderung lediglich für die Kassen die Möglichkeit geschaffen würde, die Ruhegehälter oder Hinterbliebenenbezüge zur Auszahlung zu bringen. Welche der ständig Angestellten den Beamten gleichgeachtet werden sollen und ob ihnen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge gewährt werden soll, bleibt der freien EntschlieÙung der Kreise, Städte und Gemeinden vorbehalten.

Dr. Horion.